

# Einspruch!

Die Argumente von Bundesnetzagentur und VG Köln zur Beurteilung von Auskunftsdiensten verfangen nicht. Das Urteil sollte und kann daher nicht als Grundlage für eine Umstrukturierung der 118 dienen, kommentiert Frederic Ufer, VATM.

Das Verfahren der Bundesnetzagentur auf dem Tisch des Kölner Verwaltungsgerichts landen, ist nicht ungewöhnlich, denn dies ist für den Rechtsweg verantwortlich, wenn sich Betroffene mit einer Entscheidung der Regulierungsbehörde in Bonn nicht zufrieden geben. In der Folge waren im Frühjahr dieses Jahres beim VG Köln 220 Verfahren mit Bezug zum Telekommunikationsrecht anhängig. Dass die Branche auf den vorläufigen Ausgang des Auskunfts-Verfahrens monatelang warten musste, verwundert daher nicht. Vielleicht hängt die Geduldprobe aber auch mit der besonderen Bedeutung des Urteils für die Zukunft der Auskunftsdienste zusammen – obwohl das VG Köln dies im Urteil ausdrücklich verneint, wohl wissend, welches besondere Augenmerk diesem Verfahren zukommt. So heißt es in den Entscheidungsgründen: „Es ist vorliegend weder über die Verfahrensweisen dieser anderen Rufnummerninhaber, noch über die Usancen der „Branche“ oder die generelle Zulässigkeit von Weitervermittlungsmodellen zu entscheiden. Es geht hier vielmehr um den konkreten Einzelfall der Klägerin und dessen rechtliche Bewertung.“

Allein die im selben Urteil festgehaltene Ankündigung der Bnetza, dass sie den Fortgang von 18 weiteren Überprüfungsverfahren von Auskunftsrufnummern vom Ausgang dieses Verfahrens abhängig machen wird, legt nahe, wie wenig überzeugt die Richter von ihrer eigenen Einschätzung gewesen sein müssen.

## Bedrohte Zukunft

Die Diskussion um die Zukunft der Auskunftsdienste in der 118xy-Rufnummerngasse ist an einem kritischen Punkt angelangt. Dabei liegt der Ursprung der aktuellen Kontroverse um die zukünftige Ausgestaltung der 118 einige Zeit zurück: Im Juni 2007

hatte die Bnetza eine Anhörung zum Thema durchgeführt und ihre Regelungsentwürfe vorgestellt. Die Folge war ein Sturm der Entrüstung aus den Reihen der betroffenen Unternehmen.

Die Verbände VATM und FST sowie die Deutsche Telekom lehnten die Regelungsentwürfe unisono aus rechtlichen, tatsächlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ab. Die Branche war sich einig, dass die zur Diskussion gestellten Vorschläge in klarem Widerspruch zu den von der Regulierungsbehörde selbst in der Vergangenheit ausdrücklich getroffenen Entscheidungen zur Auskunftsrufnummern-Nutzung stehen.

Es ist daher kein Wunder, dass sich die Bnetza die Bürde einer derart maßgeblichen Entscheidung gerne vom Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens abnehmen lassen wollte. Doch auch wenn das VG Köln nur im Einzelfall entscheiden wollte: Die Regulierungsbehörde wird das Urteil im Zweifelsfall als Bestätigung der von ihr beabsichtigten Beschneidungen bei der Ausgestaltung des Rufnummernraums heranziehen. Dies ändert jedoch nichts an der gut begründeten Kritik an den Argumenten der Bnetza. Und diese Kritik muss sich nun auch das VG Köln gefallen lassen.

## Art der Werbung ist irrelevant

Die Beurteilung, dass die Weitervermittlung zu Mehrwertdiensten dann unzulässig sei, wenn unter der Auskunftsrufnummer mehrheitlich Mehrwertdienste vermittelt werden, widerspricht dem Telekommunikationsgesetz (§§ 3 Nr. 2a, 66b Abs. 3 TKG), das keinerlei quantitative Einschränkung vornimmt. Vielmehr hat die Regulierungsbehörde über Jahre das Weiterleitungsmodell toleriert und sogar aktiv gefordert. Im Jahr 2002 bestätigte die Behörde dem VATM schriftlich, dass es sich bei der Weitervermittlung um eine zulässige Zusatzdienstleis-

tung eines Auskunftsdienstes handele. Auch die vom Gericht bemängelte einseitige Bewerbung der Rufnummer ohne ausreichenden Hinweis auf eine allgemeine Auskunftsmöglichkeit steht nicht zur Disposition der Gerichte. Zu bedenken ist, dass die Bnetza nicht berechtigt ist, im Rahmen der ihr eingeräumten Befugnis (§ 66 TKG) zur Strukturierung und Ausgestaltung der Nummernräume inhaltliche Festlegungen für die Werbung vorzugeben.

Die Befindung über die Art und Weise der Zulässigkeit werblicher Maßnahmen bestimmt sich ausschließlich nach zivilrechtlichen Grundsätzen, in erster Linie dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Das UWG enthält jedoch keine Ermächtigungsgrundlage für das Einschreiten der Regulierungsbehörde. Auch ist es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte, Werbemaßnahmen zwischen Wettbewerbern, die dem Zivilrecht unterliegen, zu untersuchen.

Nun heißt es also abwarten, ob die Bundesnetzagentur ein solch streitbares Urteil als Freifahrtschein für eine Umstrukturierung der 118-Rufnummerngasse mit all den angesprochenen Konsequenzen heranziehen wird oder im Dialog mit der Branche ein allgemeinverträgliches Lösungsmodell erarbeitet, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen – nämlich den Bedürfnissen der Verbraucher und denen der Wirtschaft gleichermaßen gerecht zu werden. Die Bereitschaft zum konstruktiven Dialog wird von Seiten der Verbände schon seit langem deutlich gemacht.

Frederic Ufer



Frederic Ufer ist Justiziar des Branchenverbands VATM.

E-Mail: fu@vatm.de